

Merkblatt

über die steuerliche Behandlung von liechtensteinischen Investmentunternehmen

I. Investmentunternehmen

Investmentunternehmen sind im Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG) (LR 951.30) geregelt. Das IUG sieht folgende Arten von Investmentunternehmen vor:

- das Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Anlagefonds;
- das Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit variablem Kapital (AGmvK bzw. SICAV) und
- das Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit fixem Kapital (AG mfK bzw. SICAF)

II. Besteuerung von Investmentunternehmen

1. Ertragssteuer

Gemäss dem Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz; SteG) (LGBl. 2010 Nr. 340; LR 640.0) unterliegen sämtliche Investmentunternehmen nach Ziffer I. der unbeschränkten Steuerpflicht nach Art. 44 Abs. 1 Bst. b. Entsprechend unterliegen alle liechtensteinischen Investmentunternehmen der Ertragssteuer gemäss Art. 44 ff. SteG.

Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag nach Art. 48 Abs. 1 Bst. g SteG dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals nach Art. 54 SteG ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt (Art. 32 Abs. 1 SteV).

Die Ertragssteuer beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags (Art 61 SteG).

2. Emissionsabgabe und Gründungsabgabe

Gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 (LR 0.631.112) sowie dem Einführungsgesetz zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924 (LR 631.112.1) findet die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Das Fürstentum Liechtenstein gilt als Inland im Sinne der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Stempel-

abgaben; Liechtenstein kommt stempelrechtlich die Stellung eines schweizerischen Kantons zu. Im Zusammenhang mit den liechtensteinischen Investmentunternehmen ist deshalb die Emissionsabgabe zu beachten. In jenen Fällen, in denen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben nicht zur Anwendung gelangt, wird die Gründungsabgabe gemäss Art. 66 SteG erhoben.

- a) Bei **Investmentunternehmen in der Rechtsform des (vertraglichen) Anlagefonds** ist hinsichtlich der Emissionsabgabe zwischen den Anteilen an der Fondsleitung und den Anteilen am verwalteten Vermögen zu unterscheiden. Ist die Fondsleitung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft organisiert, so unterliegt die Ausgabe (bzw. Erhöhung des Nennwertes) von Aktien der Gesellschaft der Emissionsabgabe von 1%, sofern die Gegenleistung CHF 1 Million überschreitet.

Ist die Fondsleitung in der Rechtsform einer Anstalt organisiert, beträgt die Gründungsabgabe 1%, sofern die Gegenleistung CHF 1 Million überschreitet. Die Gründungsabgabe ermässigt sich für das CHF 5 Millionen übersteigende Kapital auf 0.5% und für das CHF 10 Millionen übersteigende Kapital auf 0.3%.

Die Begründung von Anteilen am verwalteten Vermögen löst keine Emissionsabgabe und keine Gründungsabgabe aus.

- b) Bei der **Anlagegesellschaft mit variablem Kapital** unterliegen die Anteile am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) und die Anteile am verwalteten Vermögen weder der Emissionsabgabe noch der Gründungsabgabe.
- c) Bei der **Anlagegesellschaft mit fixem Kapital** unterliegt die Ausgabe (bzw. Erhöhung des Nennwertes) von Aktien der Emissionsabgabe von 1%, sofern die Gegenleistung CHF 1 Million überschreitet.

3. Umsatzabgabe

Das Fürstentum Liechtenstein gilt als Inland im Sinne der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben; Liechtenstein kommt stempelrechtlich die Stellung eines schweizerischen Kantons zu. Im Zusammenhang mit den liechtensteinischen Investmentunternehmen ist deshalb die Umsatzabgabe zu beachten.

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist.

4. Fragen / Auskünfte

Für Fragen im Zusammenhang mit der Emissionsabgabe oder Umsatzabgabe wenden Sie sich bitte direkt an folgende Adresse:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Telefon Nr.: 031 / 322 73 50

Bei allen anderen Fragen können Sie sich an die liechtensteinische Steuerverwaltung wenden.

III. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt ersetzt jenes vom Juni 2009 und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Vaduz, im Januar 2011

Steuerverwaltung